



Merkblatt zur Vermarktung von Wild, Wildfleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen durch den Jagdausübungsberechtigten

Möglichkeiten der Verwendung des Wildes durch die / den Jagdausübungsberechtigte (-n):

- (1) Verwendung des Wildes im eigenen Haushalt der / des Jagdausübungsberechtigten
- (2) Abgabe von Wild in der Decke bzw. zerlegtem Wildfleisch durch den / die Jagdausübungsberechtigte(-n) im Rahmen der „kleinen Menge“
- (3) Abgabe des Wildes an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb
- (4) Nutzung eines Dienstleisters (i.d.R. registrierte oder zugelassene Metzgerei) durch die / den Jagdausübungsberechtigten und Vertrieb der hergestellten Produkte durch die / den Jagdausübungsberechtigte(-n):
 - a. Zum Zerlegen und Vakuumieren von Wildfleisch
 - b. Zum Herstellen von Fleischerzeugnissen (Wurstwaren)
- (5) Herstellung von Fleischerzeugnissen durch die / den Jagdausübungsberechtigten selbst

Zu (1):

Bei der Verwendung des Wildes durch die / den Jagdausübungsberechtigte (-n) im eigenen Haushalt sind keine hygienerechtlichen Maßnahmen zu beachten. Auch eine Registrierung bei der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde ist nicht notwendig.

Zu beachten sind jedoch die Untersuchungspflichten:

- a. Bei für Trichinen empfänglichen Tieren (i.d.R. Wildschwein) die zum Verzehr bestimmt sind, muss eine Trichinenuntersuchung erfolgen. Die Trichinenprobe kann hierbei von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten selbst entnommen werden, sofern vom örtlich zuständigen Veterinäramt wo die Trichinenuntersuchung erfolgt hierfür eine „Beauftragung“ vorliegt. Andernfalls muss die Trichinenprobe durch einen Amtstierarzt genommen werden.
- b. Sofern bei dem Wild „bedenkliche Merkmale“ beim Ansprechen der Tiere (z.B. hinkender Gang) oder im Anschluss an den Abschuss des Tieres festgestellt werden (z.B. Geschwulst im Bauchraum), so muss bei dem Tier eine amtliche Fleischuntersuchung durch einen Amtstierarzt erfolgen, sofern das Tier für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Hierbei ist zu beachten, dass die roten Organe und der Kopf zur Fleischuntersuchung vorliegen müssen.

Zu (2):

Das Wild in der Decke (Rückmeldeformular 2a) bzw. das gewonnene Wildfleisch (Rückmeldeformular 2b) wird im Rahmen der „kleinen Menge“ durch die / den Jagdausübungsberechtigte (-n) vermarktet. Die Vermarktung im Rahmen der „kleinen Menge“ ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a. Begrenzte Abgabemenge (maximal die Strecke eines Jagdtages)
- b. Die Abgabe darf entweder nur direkt an den *Endverbraucher* **oder** direkt an örtliche Einzelhändler erfolgen, die das Wildfleisch bzw. die daraus gewonnenen Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben. Eine Abgabe der Erzeugnisse über Filialen des Einzelhändlers ist nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig ist die Abgabe der Wildes bzw. des Wildfleisches an einen Großhändler.



Hierbei kann die Vermarktung im Umkreis von 100 km um den Erlegeort oder den Wohnort des Jägers erfolgen.

Bei diesem Vermarktungsweg sind ebenfalls die Untersuchungspflichten zu beachten (siehe hierzu die Ausführungen unter (1)).

Ferner sind hygienerechtliche Vorgaben hinsichtlich der Ausstattung der Wildkammer zu beachten. Nähere Angaben enthalten hierzu die Lebensmittelhygieneverordnung (LmHV) sowie die Verordnung Hygieneverordnung für Tierische Lebensmittel (TierLmHV). Sollte das Wild auch aus der Decke geschlagen und zerwirkt werden, so sind ferner die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu beachten z.B. hinsichtlich des Vorhandenseins einer Toilette oder eines Umkleidebereiches. Sofern ein Tierkörper vor den ggf. notwendigen Untersuchungen z.B. Trichinenuntersuchung an einen Betrieb des Einzelhandels (z.B. Metzgerei oder Gastronomie) abgegeben, muss dieser über die noch zu veranlassenden Untersuchungen informiert werden.

Bei der Abgabe ist darauf zu achten, dass sofern eine Abgabe an Einzelhändler erfolgt, diese Abgabe dokumentiert werden muss, so dass ggf. das betroffene Wild im Falle einer Beanstandung zurückverfolgt werden kann.

Sofern Wild aus der Decke geschlagen wird und dass so gewonnene Fleisch vermarktet wird, ist eine Registrierung bei der örtlich, zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde notwendig. Ferner ist zu beachten, dass ggf. unabhängig von etwaigen Beanstandungen bei Ihnen als Jagdausübungsberechtigte(-r) amtliche Proben sogenannte Routine- oder Planproben erhoben werden können.

Zu (3)

Bei der Abgabe des Wildes an einen Wildbearbeitungsbetrieb sind folgende Punkte zu beachten:

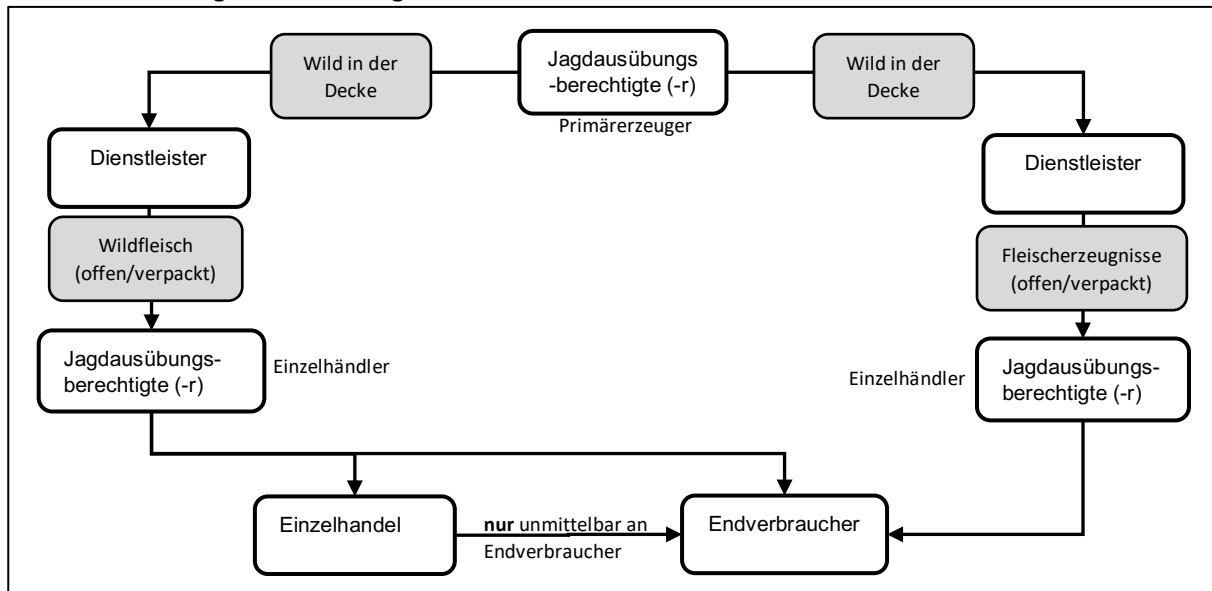
- a. Die Abgabe darf nur in der Decke erfolgen.
- b. Im Wildbearbeitungsbetrieb wird bei jedem Wildtierkörper eine amtliche Fleischuntersuchung sowie bei empfänglichen Tieren eine amtliche Trichinenprobenahme und -untersuchung durchgeführt.
- c. Die Tierkörper müssen von einer Bescheinigung der kundigen Person begleitet sein. Die Bescheinigung muss einen Bezug zu dem Tierkörper herstellen z.B. mittels Nummerierung. Sofern beim Erlegen keine kundige Person Vor-Ort ist, kann der Wildtierkörper auch ohne Bescheinigung angeliefert werden. In diesem Fall müssen aber die roten Organe sowie der Kopf den Tierkörper begleiten. Bei für Trichinen empfänglichen Tieren muss den Tieren immer der Kopf und das Zwerchfell beigelegt sein. Eine Trichinenprobenahme durch die / den Jagdausübungsberechtigten ist nicht möglich. Sofern die kundige Person bedenkliche Merkmale beim Tier feststellt, so muss der Kopf und die roten Organe den Tierkörper in den Wildbearbeitungsbetrieb begleiten.
- d. Eine Anlieferung von Wild zu Vermarktung im Rahmen der „kleinen Menge“ ist bei zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben nicht möglich.

Die / der Jagdausübungsberechtigte muss sich in diesem Fall bei der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde als Primärerzeuger registrieren lassen.

Zu (4):

Bei der weiteren Vermarktung von Wildfleisch bzw. daraus hergestellten Erzeugnissen (z.B. Wurstwaren) unter Nutzung eines Dienstleisters (z.B. einer registrierten oder zugelassenen Metzgerei) sind folgende möglichen Abgabewege zu beachten (siehe Schaubild).

Schaubild zur möglichen Nutzung eines Dienstleisters:



Für die Nutzung eines Dienstleisters durch die / den Jagdausübungsberechtigten sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Registrierung der / des Jagdausübungsberechtigten als Einzelhandelsbetrieb und Erfassung der genutzten Betriebsstätte, in welcher die Dienstleistung erbracht wird.
- Die lebensmittelrechtliche Verantwortlichkeit für das Produkt (Wildfleisch bzw. hergestellte Wildfleischerzeugnisse) verbleibt auch für die Produktion selbst (Betriebs-, Herstellungs- und Personalhygiene) und die ggf. Verpackung und ordnungsgemäße Kennzeichnung im Dienstleistungsbetrieb bei der / dem Jagdausübungsberechtigten. Diese / Dieser ist auch als Inverkehrbringer mit der vollständigen Adresse ggf. auf dem Etikett angegeben. Hierzu wird mit dem Dienstleister eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
- Im Dienstleistungsbetrieb (i.d.R. Metzgerei) muss eine strikte Trennung der Warenflüsse und Tätigkeiten, die Rahmen der Dienstleistung durchgeführt werden zu den sonstigen Warenströmen und Tätigkeiten im Dienstleistungsbetrieb, vorhanden sein. Hierbei kann entweder eine zeitliche (z.B. Nutzung der Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Produktionszeiten) oder räumliche Trennung erfolgen. Insbesondere bei Tätigkeiten wie z.B. der Herstellung von gepökelten und geräucherten Fleischerzeugnissen, die sich über einen längeren Zeitraum z.B. mehrere Tage erstrecken, ist die Trennung ebenfalls zu gewährleisten. Dieser Punkt sollte auch in der oben genannten schriftlichen Vereinbarung enthalten sein.
- Eine nachteilige Beeinflussung von anderen Lebensmitteln durch die Produktion von Wildfleisch bzw. Wildfleischerzeugnissen muss vermieden werden.
- Bei dem Dienstleister darf es sich um keinen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb handeln.
- Die Untersuchungspflichten für das Wild können wiederum den Ausführungen unter Punkt (1) entnommen werden.



- g) Bei der Vermarktung ist ebenfalls die maximale Menge von der Strecke eines Jagdtages zu beachten. Ferner darf die Abgabe nur im Umkreis von maximal 100 km um den Erlegeort des Wildes bzw. Wohnort des Jägers erfolgen.

Zu (5):

Sofern Wildfleischerzeugnisse z.B. Wildschweinesalami durch die / den Jagdausübungsberechtigten selbst hergestellt werden und im Rahmen des Vermarktungsweges der „kleinen Menge“ vertrieben werden, sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Registrierung der / des Jagdausübungsberechtigten als Einzelhandelsbetrieb für die Herstellung von Wildfleischerzeugnissen.
- b) Der Herstellungsraum muss entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und der TierLmHV (insbesondere Anlage V) ausgestattet sein. So muss beispielsweise auch eine Personaltoilette und ein Umkleidebereich vorhanden sein. Auch die sonstigen Vorgaben der o.g. Verordnungen müssen eingehalten sein z.B. Kühltemperaturen und müssen auch ggf. dokumentiert werden.
- c) Die hergestellten Wildfleischerzeugnisse dürfen nur unmittelbar an den *Endverbraucher* abgegeben werden. Eine Abgabe an *andere Einzelhandelsbetriebe* ist nicht zulässig. Eine Abgabe über einen oder mehrere Marktstände der / des Jagdausübungsberechtigten ist jedoch zulässig.
- d) Sofern Wildfleisch- bzw. Wildfleischerzeugnisse vakuumiert (verpackt) oder in Dosen abgeben werden, so sind auch die Kennzeichnungsvorschriften (Lebensmittel-Informations-Verordnung – LMIV etc.) zu beachten.
- e) Bei der Vermarktung ist ebenfalls die maximale Menge von der Strecke eines Jagdtages zu beachten. Ferner darf die Abgabe nur im Umkreis von maximal 100 km um den Erlegeort des Wildes bzw. Wohnort des Jägers erfolgen.

Zur Rückmeldung zwecks der Registrierung können Sie das beiliegende Formblatt verwenden. Dieses ist an die angegebene Adresse zu richten.

Rechtsgrundlagen:

1. VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
2. VERORDNUNG (EG) Nr. 852/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
3. VERORDNUNG (EG) NR. 853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
4. Lebensmittelhygiene-Verordnung (LmHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist
5. Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (TierLmHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S.480 (619))



Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Rückmeldeformular zum Merkblatt zur Vermarktung von Wild, Wildfleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen durch den Jagdausübungsberechtigten

An das
 Landratsamt Ludwigsburg
 Fachbereich 53 – Veterinärwesen und
 Lebensmittelüberwachung
 Hindenburgstr. 20/3
 71638 Ludwigsburg

Daten Jagdausübungsberechtigte(-r):

Vorname, Nachname			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon, Fax, E-Mail	☎	📠	@

Verwendung des Wildes (siehe Ausführungen im Merkblatt)

- (1) Verwendung des Wildes im eigenen Haushalt der / des Jagdausübungsberechtigten ¹
- (2) a) Abgabe von Wild in der Decke durch die / den Jagdausübungsberechtigte(-n) im Rahmen der „kleinen Menge“ ¹
- b) Abgabe von Wildfleisch durch den / die Jagdausübungsberechtigte(-n) im Rahmen der „kleinen Menge“ ¹
- (3) Abgabe des Wildes an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ¹
- (4) Nutzung eines Dienstleisters (i.d.R. registrierte oder zugelassene Metzgerei) durch die / den Jagdausübungsberechtigten und Vertrieb der hergestellten Produkte durch die / den Jagdausübungsberechtigte(-n): ¹
- a) Zum Zerlegen und Vakuumieren von Wildfleisch ¹
- b) Zum Herstellen von Wildfleischerzeugnissen (Wurstwaren) ¹
- (5) Herstellung von Wildfleischerzeugnissen durch die / den Jagdausübungsberechtigten selbst ¹

Ort der Wildkammer (falls von o.g. Adresse der / des Jagdausübungsberechtigten abweichend):

Straße	
PLZ, Ort	

Adresse Dienstleister:

¹ Bitte ankreuzen – Mehrfachnennungen sind möglich!



Bezeichnung / Name	
Straße	
PLZ, Ort	